

Das Schicksal eines Arbeitspapiers zur „Ökumenischen Ehe“

Die Ausführungsbestimmungen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen zum *Motu proprio* „*Matrimonia mixta*“ vom 31. März 1970 haben für eine Mischehenpastoral günstige Voraussetzungen geschaffen. Es gilt daher, diese Möglichkeiten in eine fruchtbare Praxis umzusetzen und dabei weiterhin auch jener Menschen nicht zu vergessen, die von der jetzigen Regelung noch nicht erreicht sind. Aus diesem Grund scheint uns die Überlegung des „Marienburger Kreises“ auch heute noch aktuell zu sein. Zugleich mag, mit einem entsprechenden zeitlichen Abstand, die Art der Auseinandersetzung mit einem Ortsbischof über diese pastorale Frage, als Anregung dienen, mit Suspensionsandrohungen nach dem II. Vatikanum noch etwas behutsamer umzugehen. red

Der „Marienburger Kreis“, eine Solidaritätsgruppe von Christen, die sich im Bistum Trier zusammengeschlossen haben, hat am 17. Juni 1970 anlässlich einer Hauptversammlung ein Arbeitspapier beraten und beschlossen, das sich mit der Frage der „ökumenischen Ehe“ befaßt. In diesem Arbeitspapier heißt es einleitend:

„Das Mischehenrecht der Kirchen belastet seit langem das Verhältnis untereinander. Das neue *Motu proprio* ‚*Matrimonia mixta*‘ hat trotz einiger kleiner Verbesserungen grundsätzlich nichts geändert: es bleibt bei der Betrachtung der ökumenischen Ehe ausschließlich unter dem Aspekt der Glaubensgefährdung, es bleibt dabei, daß die Leistungen der verschiedenen Kirchen vor allem Gesetze verkünden und Sanktionen formulieren für den Fall, daß einer von ihren Gesetzen abweicht. Die Christen, die aber für ihre Mischehe eine kirchliche Eheschließung anstreben, machen doch damit deutlich, daß sie sich grundsätzlich unter das Evangelium Jesu gestellt haben, daß sie grundsätzlich die Kirche als den geschichtlichen Ort der im Evangelium verkündeten Freiheit und Hoffnung verstehen. Dem Glauben und der Hoffnung dieser Christen kann man nicht durch Gesetze und Sanktionen, sondern allein durch Großherzigkeit und Solidarität gerecht werden.“

Es werden dann vier Punkte dargelegt, die dem Verständnis des Problems dienen sollen:

a) zur Formpflicht: Es wird zunächst festgestellt, daß zur Gültigkeit einer sakramentalen Ehe drei Dinge gehören: 1. Ehefähigkeit, 2. Ehwille, 3. eine von der jeweiligen kirchlichen Öffentlichkeit anerkannte Form der Bekundung des beiderseitigen Ehwillens. Diese Eheschließungsform unterlag in der Geschichte erheblichen Wandlungen. Während zunächst in der Intention des Trienter Konzils die öffentliche Bekundung des Ehwillens nur der Rechtssicherheit habe dienen wollen, habe die Übernahme dieser Formvorschrift auf die Mischehen den Graben zwischen den Konfessionen vertieft. Diese Öffentlichkeit sei in der staatlichen Regelung der Eheschließung erfüllt, in der standesamtlichen Trauung, erst recht aber auch in der evangelischen Trauung.

„Das *Motu proprio* bestätigt in Nr. 9 obigen Satz: hier wird als äußerste Grenze für die allgemeine Erteilung der Dispens von der kirchlichen Eheschließungsform verlangt, daß ‚irgendeine öffentliche Eheschließungsform eingehalten‘ wird. Die deutschen Bischöfe könnten und müßten diesen Rahmen weitestgehend ausschöpfen, wenn möglich durch Gewährung einer *allgemeinen* Dispens von der Formpflicht; denn die Bedingung, daß ‚der Einhaltung der kanonischen Form erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen‘ (ebenda), ist nicht nur bei einzelnen Ehepaaren gegeben, sondern auch durch das Ärgernis, das die deutsche (auch katholische) Öffentlichkeit an diesen Bestimmungen nimmt. Durch eine solche Dispens würde der Wunsch der beiden Ehepartner, ihre Ehe vor Repräsentanten ihrer jeweiligen Kirchen zu schließen, nicht gegenstandslos. Der Marienburger Kreis empfiehlt seinen Mitgliedern, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und (priesterlichen) Funktionen auf Wunsch ökumenische Trauungen gemeinsam mit einem nichtkatholischen Pfarrer vorzunehmen. Beide Partner müssen gleichberechtigt handeln. Vorschläge für einen ökumenischen Trauritus werden erarbeitet.

Wird eine Mischehe nach der katholischen Form geschlossen, sollte der nichtkatholische Ehegatte zum Kommunionempfang eingeladen

werden. Der Marienburger Kreis empfiehlt seinen Mitgliedern, ab sofort innerhalb ihrer Gemeinden und vor allem in den Pfarrgemeinderäten darauf hinzuwirken, und in diesem Sinne zu predigen, daß die Situation der Christen, die nach den Maximalforderungen des CIC in rechtlich ungültigen Ehen leben, im Zusammenhang mit der katholischen Sakramentenlehre neu gesehen wird mit dem ausdrücklichen Ziel, daß sich solche Christen in Zukunft zum Sakramentenempfang eingeladen sehen.“

b) Zur katholischen Dispenspraxis wird festgestellt, daß das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit auf Grund der Entwicklung in unseren Tagen „diskriminierend und unchristlich, außerdem überflüssig und wirkungslos“ sei. „Das Einholen der Dispens ist zu einem bloß formalen Verwaltungsakt geworden. Die deutschen Bischöfe werden ersucht, allgemein für die BRD von dieser Verpflichtung zu dispensieren.

Alle Priester des Bistums werden gebeten, spätestens vom 1. Januar 1971 an, keine Dispensgesuche mehr zu stellen, wenn die Brautpaare mit dieser Handlungsweise einverstanden sind“.

c) Zur Frage der konfessionellen Kindererziehung heißt es: Die Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder wird jeder Mischehe eine schwierige Gewissensfrage bleiben. Darüber hinaus aber scheint es unchristlich, durch rechtliche Forderungen das Problem noch zu verschärfen.“ Weiter: „Die Konfessionszugehörigkeit ist der Gewissensentscheidung der Eheleute zu überlassen, ohne daß rechtliche Sanktionen angedroht werden.“ Die Forderung in Nr. 4 des Motu proprio, „nach Kräften alles zu tun, daß alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden“, zeige, „daß hier nur eine sittliche Intention (nicht deren tatsächliche Realisation) erklärt werden soll. Diese Forderung aber gilt für jeden Katholiken, auch für den, der einen katholischen (vielleicht ungläubigen) Partner heiratet. Deswegen sollte in der ökumenischen Ehe nicht mehr verlangt werden als in katholischen Ehen.“

Schließlich heißt es unter d) Zur Ehevorbereitung: „Wir werden uns dafür einsetzen, ökumenische Vorbereitungsseminare für künf-

tige Mischehenpaare durchzuführen. Vorschläge für eine Programmgestaltung und eine Referentenliste werden noch erstellt.“

Am 12. Juni hatte die Sprechergruppe des Marienburger Kreises eine Unterredung mit dem Bischof, in der ihm die Anliegen der vorbereiteten Arbeitspapiere vorgetragen wurden. Besonders in dem einen Punkt, daß in ungültiger Mischehe lebende Katholiken sich zum Sakramentenempfang eingeladen empfinden sollten, auch wenn sie aus irgendeinem Grund ihre Ehe nicht kirchenrechtlich vergültigen wollten, wurde dem Bischof auf sein Bedenken ausdrücklich bestätigt, daß nur daran gedacht sei, *einzelne* Katholiken einzuladen, wenn sie einen Grund für die Nichtvergültigung ihrer Ehe hätten.

Nach Verabschiedung des Arbeitspapiers kündigte dann der Bischof am 13. Juli eine Stellungnahme an, die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden sollte.

Im „Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Trier“ hieß es dann in der Nr. 15 vom 15. Juli 1970 unter „Erlasse des Bischofs“:

„Stellungnahme zur Resolution ‚Ökumenische Ehe‘ des ‚Marienburger Kreises‘.

Der ‚Marienburger Kreis‘ hat bei seiner Zusammenkunft am 16./17. Juni 1970 den Priestern des Bistums, die zu seinen Mitgliedern zählen, empfohlen, ‚darauf hinzuwirken und in diesem Sinne zu predigen‘, daß Christen, ‚die nach den Maximalforderungen des CIC in rechtlich ungültigen Ehen leben . . . , sich in Zukunft zum Sakramentenempfang eingeladen sehen‘.

Da, wie der Zusammenhang zeigt, solche Ehen gemeint sind, die wegen Formmangels nichtig sind, so besteht der Weg zum Sakramentenempfang einzig in der Vergültigung der Ehe. Aufgabe des Seelsorgers ist es, auf diese Möglichkeit, die bei fortwährendem Ehewillen immer offen ist, hinzuweisen und die Betroffenen in persönlichem Bemühen und pastoraler Sorge auf diesen Weg zu führen. Ich untersage hiermit ausdrücklich allen Priestern des Bistums, einen Christen, der sich in der geschilderten Situation befindet, zum Kommunionempfang aufzufordern oder zuzulassen, solange er nicht seine Ehe vor der Kirche und damit vor Gott gültig gemacht hat.

Außerdem wendet sich der ‚Marienburger Kreis‘ an alle Priester des Bistums, sie möchten spätestens ab 1. Januar 1971 nicht mehr beim Bischof um Dispens vom Ehehindernis der mixta religio einkommen. Obwohl ich – auf Antrag des Diözesanrates und des Priesterrates hin – beabsichtige, nach Rücksprache mit der Bischofskonferenz den Pfarrern die Dispensvollmacht für das genannte Ehehindernis zu übertragen, so muß ich doch von allen Geistlichen erwarten, daß sie sich bis dahin an die noch geltende Ordnung halten.“

Trier, den 13. Juli 1970

+ Bernhard Stein, Bischof von Trier

Zu dieser Stellungnahme des Bischofs hat die Sprechergruppe des Marienburger Kreises in einem Brief an den Bischof am 25. 8. 1970 Stellung genommen und diesen Brief im September allen Geistlichen des Bistums zugestellt. In diesem Brief heißt es zur Stellungnahme des Bischofs: „Gegen dieses Verbot möchten wir entschieden protestieren, und zwar aus den gleichen Gründen, die auch die Teilnehmer unserer Hauptversammlung bewegen haben, die umstrittene Einladung auszusprechen.“ Der zweite Abschnitt dieses Briefes heißt dann:

„Die bisherige Praxis, wegen Formmangels rechtlich ungültig in einer Mischehe verheiratete Katholiken von der Einladung zur Eucharistie auszuschließen, scheint dem Evangelium zu widersprechen. Werden hier doch Menschen auf ihrer Sünde behäftet (was man nicht einmal Mördern gegenüber wagt). Natürlich kann man einwenden, die Betroffenen brauchten ja lediglich ihre Ehe ‚in Ordnung zu bringen‘, dann sei der Fall erledigt. Aber wieviele Katholiken gibt es, denen – auf Grund welcher Umstände auch immer – diese Lösung unmöglich ist? Wieviele gibt es, die den einmal (auch schuldhaft) begangenen Fehler nicht mehr revidieren können wegen des damit verbundenen Aufsehens, wegen der tricklistenhaften Unlauterkeit einer sanatio in radice oder einfach, weil sie nach eigener Erfahrung und nach eigenem Gewissen nicht glauben können, ihre jahrelang realisierte christliche Ehe sei gar keine gewesen? Wer kann in die Menschen hineinschauen? Wer gibt uns die Vollmacht, recht-

haberisch auf der Erfüllung einer positiven Rechtsnorm zu insistieren? Und es geht ja *nur* und *ausschließlich* um solche Katholiken – das wurde in unserem Gespräch deutlich zum Ausdruck gebracht –, die unter ihrem faktischen Ausschluß von der Eucharistie *leiden*, ohne aber (auch wenn ihre subjektiven Gründe vor dem Recht nicht stichhaltig sind) ihre Ehe „vergültigen“ zu können. Es geht nicht um die Gleichgültigen, die ja ebenso wenig zu erreichen sind wie andere Uninteressierte, die zufällig in sogenannten gültigen Ehen leben.

Hinzu kommt, daß die Betroffenen nicht einmal in echter Weise ‚Schuld‘ auf sich geladen haben; ihr Fehler ist *ekklésiogener* Natur, bedingt durch die Zufälligkeit der katholischen Rechtsgeschichte und der kontroverstheologischen Entwicklung.“

Nachdem ein Antwortbrief des Bischofs vom 2. 9. vor allem die „Einheit mit dem Bischof“ betont hat, und ein Schreiben des Marienburger Kreises noch einmal am 23. 9. feststellte, daß man an der Forderung festhalten werde, erschien am 5. Oktober im „Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Trier“, Ausgabe 20, unter „Erlasse des Bischofs“ eine „Strafbestimmung gegen Übertretung des bischöflichen Erlasses vom 13. Juli 1970 betreffs Einladung ungültig Verheirateter zum Empfang der Eucharistie.“

„Die Veröffentlichung der von der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 1970 erlassenen Ausführungsbestimmungen über die rechtliche und seelsorgliche Behandlung der Mischehenfrage (KA 1970 Nr. 242) gibt mir Anlaß, auf meinen Erlaß vom 13. Juli 1970 betreffs Zulassung ungültig Verheirateter zur Eucharistie (KA 1970 Nr. 196) zu verweisen.

Dadurch, daß den Seelsorgern die Möglichkeit gegeben ist, ohne die bisherigen Förmlichkeiten, auf dem einfachen Weg der sanatio in radice, den in einer wegen Formmangels ungültigen Ehe lebenden Christen zu helfen, ist die Rückkehr dieser Christen zur vollen sakramentalen Gemeinschaft der Kirche sehr erleichtert worden. Die Seelsorger haben die ernste Verpflichtung, den Gläubigen, die es angeht, diese Möglichkeit anzubieten. Es braucht vor der Vergültigung durch sanatio in radice von dem betreffenden Gläubigen keine

Erklärung zur Nichtigkeit der bisherigen Ehe gefordert zu werden, es genügt – und ist erforderlich –, daß der katholische Partner die Anerkennung seiner Ehe durch die Kirche erbittet. Eine generelle Vergütung ist daher nicht möglich, was sich auch daraus ergibt, daß die in den Ausführungsbestimmungen (Nr. 8) genannten Voraussetzungen in einem persönlichen Gespräch geklärt werden müssen. Die Verwirklichung der Heilssorge Christi in seiner Kirche verlangt, daß der Seelsorger dem einzelnen Fall mit Verständnis und Geduld nachgeht.

Ein Katholik, der diesen Weg der Vergütung ablehnt, schließt sich selbst von der Teilnahme an den Sakramenten aus. Kein Priester darf daher katholische Christen, die in einer wegen Formmangels ungültigen Ehe leben, zum Empfang der Eucharistie einladen oder zulassen, solange diese Ehe nicht durch die Kirche vergütigt worden ist.

Geistliche, die entgegen diesem Verbot zum Empfang der Eucharistie allgemein und öffentlich einladen, setzen sich der Strafe der Suspension aus, die ich hiermit amtlich – in Übereinstimmung mit dem Priesterrat – festlege. Diese Strafe umfaßt im gegebenen Fall sowohl den Ausschluß von der Feier der heiligen Messe wie von der Predigt und der Spendung des Bußsakramentes.“

Trier, den 1. Oktober 1970

+ Bernhard Stein, Bischof von Trier

Darauf folgte ein kurzes Antwortschreiben der Sprechergruppe am 5. 10. 1970 an den Bischof:

„Sehr geehrter Herr Bischof!

Mit Schreiben vom 30. 9. 1970 ist uns die ‚Strafandrohung‘ zugegangen. Die Sprechergruppe des Marienburger Kreises bedauert, daß es in der Frage der ökumenischen Ehe zu einer so scharfen Konfrontation gekommen ist. Unser Anliegen war lediglich, aus seelsorgerlichen Gründen den (1,8 Millionen) Katholiken entgegenzukommen, die in Mischehen leben, die nach kanonischem Recht ungültig sind. Sie haben in Ihrem Schreiben den Geistlichen die Suspension angedroht, die ‚allgemein und öffentlich‘ diese Katholiken zum Empfang der Eucharistie einladen.

Wir möchten Sie daran erinnern, daß unsere Sprechergruppe am 12. 6. 1970 in einer Unter-

redung mit Ihnen, dem Herrn Generalvikar und Herrn Weihbischof Jakoby das ‚Ökumene-Papier‘ eindeutig so interpretiert hat, daß wir diese Einladung zur Eucharistie nicht undifferenziert meinen. Die Einladung sollte nur die *Einzelfälle* ansprechen, die unter ihrer Situation leiden und aus welchen Gründen auch immer den Weg zum katholischen Pfarrer nicht finden. Wir meinen also, daß wir durch die uns zugesandte Strafandrohung nicht betroffen sind.

Nach der neuen Mischehenregelung sind in Zukunft *convalidatio* und *sanatio in radice* leichter zugänglich. Vielleicht werden diese Möglichkeiten von vielen Mischehenpaaren genutzt. In einem solchen Fall wird eine *öffentliche* Unterrichtung der Gemeinde notwendig, daß in Zukunft Katholiken voll an der Eucharistie teilnehmen, deren Ehen für ungültig gehalten werden. In diesem Zusammenhang wird der Hinweis wohl kaum noch Ärgernis erregen, auch diejenigen in die Gemeinde zu integrieren, die diesen Weg vielleicht *noch* nicht gegangen sind.

Wir würden es begrüßen, wenn dieser Konflikt mehr in Gesprächen als in der öffentlichen Auseinandersetzung beigelegt werden könnte. Mit freundlichen Grüßen, E. Bertel“ und schließlich das Antwortschreiben des Bischofs am 10. 10. 1970:

„Sehr geehrte Herren

In Ihrem Schreiben vom 5. d. M. teilen Sie mit, daß Sie nicht beabsichtigen, ungültig verheiratete Katholiken allgemein, d. h. undifferenziert, zur Eucharistie einzuladen. Ich nehme das gerne zur Kenntnis.

Die von Ihnen für notwendig gehaltene Unterrichtung der Gemeinde über das, was ‚in Zukunft‘ gilt, darf nicht den eigentlichen und einzig neuen Punkt übergehen, daß nämlich die Seelsorger selbst die wegen Formmangels ungültigen Ehen vergütigen (und *dadurch* den betreffenden Menschen den Weg zur vollen kirchlichen Gemeinschaft eröffnen) können. Ich habe diesen Punkt in meinen beiden amtlichen Verlautbarungen so deutlich dargelegt, daß darüber kein Zweifel mehr bestehen kann. Eine Einladung oder Ermunterung (auf das Wort kommt es nicht an) ungültig verheirateter Katholiken zum Empfang der Eucharistie, die die Möglichkeit und

Notwendigkeit der Vergütung der Ehe unterschlägt, fällt unter das von mir erlassene Verbot und, falls sie allgemein und öffentlich geschieht, unter die Strafbestimmung vom 1. d. M. Vergleichen Sie bitte damit die Formulierung Ihres Schreibens (Abs. 3)!

Mit freundlichen Grüßen,

+ Bernhard Stein, Bischof von Trier

Zur Wichtigkeit des Anliegens sei noch darauf hingewiesen, daß sich auch die Delegiertenkonferenz der „Arbeitsgemeinschaft der Priestergruppen in der BRD vom 18. bis 20. 5. 1970 mit dem Ökumene-Papier des Marienburger Kreises befaßt hatte und dazu gekommen war, dieses Papier als Diskussionsgrundlage für die Gruppen zu übernehmen.

Erhard Bertel, Quierschied

sam beraten werden sollte. Die nächste gemeinsame Beratung findet, diesmal öffentlich, im April 1971 in Genf statt. — Das Papier stellt insbesondere die drei folgenden Thesen zur Diskussion: der Priester soll grundsätzlich einen Beruf haben; ihm soll jedes Engagement offenstehen; der Zölibat soll nicht verpflichtend sein. Da es sich bei diesen Themen um Fragen handelt, die für das künftige Priesterbild von erheblicher Wichtigkeit sein dürften, die aber noch eingehender überlegt und diskutiert werden müssen, bringen wir die Übersetzung des in *echanges et dialogue* 3, 1971, veröffentlichten französischen Originals. Eine Diskussion auf breiterer Basis dürfte für die Vorbereitung der Bischofssynode von großem Nutzen sein. red

I. Die Teilnahme des Priesters am Leben der Menschen und am Aufbau der Welt

Mit der ganzen Kirche ist der Priester berufen zum Dienst an den Menschen und an der endgültigen Vollendung der Welt gemäß dem Plane Gottes. Er kann seinen spezifischen Auftrag nicht erfüllen ohne die unmittelbare Teilnahme an der menschlichen Geschichte. Es gibt keinen Dienst am Evangelium (évangélisation), es sei denn in einer ganz bestimmten menschlichen Gesellschaft von heute mit ihrer vielfältigen Verflechtung in die kollektiven Realitäten des geschichtlichen Augenblicks.

Damit der Priester das Leben der Menschen wahrhaft teilen und so seinen Beitrag zur Gestaltung der Welt leisten kann, erscheint es uns notwendig, daß die folgenden Vorschläge in die Tat umgesetzt werden:

1. In Zukunft müssen die Priester einen Beruf erlernt haben, ob sie ihn ausüben oder nicht, damit sie von innen her eine der fundamentalen Gegebenheiten des menschlichen Lebens kennen: die Arbeit.

2. Alle Priester müssen auf Privilegien und auf eine Lebensform verzichten, die sie unter die Bevorrechtigten der Gesellschaft einreihen: auf das Benefizienwesen, wo es noch existiert, auf verschiedene rechtliche Exemptionen oder faktische Sonderstellungen, auf Ehrenplätze bei profanen Veranstaltungen usw.

3. Alle Priester müssen einer pastoralen

Zur Diskussion

Thesen zum priesterlichen Amt

Auf Anregung von Kardinal Marty ließen sich auf der letzten Bischofssynode im Herbst 1969 zahlreiche Bischöfe von je einem Priester begleiten, um sich von ihnen über Probleme des Priestertums beraten lassen zu können. Da diese Priester im Unterschied zu den gleichzeitig in Rom versammelten „Solidaritäts-Priestern“ offiziell eingeladen waren, erhielten sie die Bezeichnung „offizielle Priester“. Nachdem sie von der Kleruskongregation zu einem Gespräch eingeladen worden waren, beschlossen die Priester der europäischen Länder, den Kontakt fortzusetzen. Um das erste Hauptthema der nächsten Bischofssynode, nämlich Dienst und Leben der Priester, gemeinsam zu beraten, trafen sich die „offiziellen“ Priester aus acht Ländern (aus zwei weiteren Ländern kamen Beobachter) im vergangenen Sommer in Brüssel. Aufgrund dieser Gespräche wurde dann ein Team beauftragt, ein Papier auszuarbeiten, das als sogenanntes „Trierer Papier“ zunächst in den einzelnen Ländern und dann wieder gemein-